

Richtlinien**Verfahren / Verlauf****Diagnostik**

„Alle Kinder können lernen, wenn ihnen die Schule die entsprechenden Bedingungen und Inhalte anbietet.“¹

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs dient der Ermittlung des individuellen Förderbedarfs sowie der Auswahl eines geeigneten Lern- und Förderorts. Die Diagnostik wird durch den Mobilen sonderpädagogischen Dienst (MSD) durchgeführt. Dieser setzt sich gegenwärtig aus drei Lehrkräften unserer Schule mit sonderpädagogischer Qualifikation im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zusammen.

Dem Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs geht eine verpflichtende Beratung mit Einwilligung der Eltern voraus. Erziehungsberechtigte und/oder pädagogische Fachkräfte der meldenden Einrichtung (Kindertagesstätte, Grundschule, Schule zur Lernförderung) beantragen eine Beratung. Im Anschluss daran erfolgt für gewöhnlich eine Beobachtung des Kindes, in Einzelfällen verknüpft mit kleinen Testaufgaben. Die Beratungsergebnisse werden in der Regel mit dem Antragsteller ausgewertet, nach Bedarf unter Einbeziehung weiterer Parteien.

Empfiehlt der Mobile Sonderpädagogische Dienst eine sonderpädagogische Überprüfung des Schulanfängers oder Schülers, muss die meldende Einrichtung/Person einen Antrag auf Diagnostik beim Landesamt für Schule und Bildung Dresden stellen.

An unserer Schule erfolgt die Diagnostik bei Vorschulkindern und Schülern mit Zustimmung der Eltern in der

¹ Vgl. Handbuch zur Förderdiagnostik in Sachsen. Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer an den allgemeinbildenden Förderschulen, Grund- und Mittelschulen sowie Gymnasien und berufsbildenden Schulen; Staatsministerium für Kultus; 2005; S.20¹

Gesetzliche Grundlagen

Kindertagesstätte bzw. Stammschule, um die Kinder in ihrem gewohnten Umfeld beobachten zu können. Im Falle einer Diagnostik zum Wechsel der Schulart, kann dies auch im Rahmen einer Langzeitdiagnostik an unserer Schule realisiert werden. Diese probeweise Unterrichtung darf 12 Wochen nicht überschreiten.

Die eigentliche Diagnostik beginnt mit dem Auftrag des Landesamtes für Schule und Bildung und umfasst zunächst die Auswertung der Befragung der abgebenden Einrichtung, ggf. die Sichtung von Entwicklungsberichten, Förderplänen, Therapie- oder Arztberichten (u.a. Sozialpädiatrisches Zentrum, Ergotherapie, Logopädie). Gespräche mit Kind und Eltern sowie weitere Hospitationen vermitteln einen tieferen Einblick in den Lern- und Entwicklungsstand des Kindes. Standardisierte Leistungstests (u.a. Son-R) und informelle Arbeitsmaterialien (u.a. Screeningverfahren, Arbeitsblätter) fließen in das Erstellen des sonderpädagogischen Gutachtens ein, welches unter Einhaltung aktuell vorgegebener Kriterien verfasst wird. Zum Abschluss des Verfahrens lädt die Schulleitung zum Förderausschuss bestehend aus den Eltern, einen Vertreter der meldenden Einrichtung und nach Bedarf weitere Parteien (u.a. Dolmetscher, Familienhilfe) ein. Dort wird das Gutachten erläutert, eine Festlegung hinsichtlich des Förderbedarfs getroffen und eine Empfehlung über den Förderort ausgesprochen. Die Eltern können der Empfehlung bezüglich des ermittelten Förderbedarfs sowie des Förderortes zustimmen oder in Widerspruch gehen.

Der Mobile Sonderpädagogische Dienst erstellt nach Auftragserteilung des Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB) ein förderpädagogisches Gutachten, das den Sonderpädagogischen Förderbedarf, die Empfehlung für den Förderort und die Fördervorschläge benennt (siehe Schulordnung Förderschulen SOFS § 13, Absatz 6). Diese Fördervorschläge sind Grundlage für die Erstellung des Förderplans mit Förderzielen und -Maßnahmen, welchen der jeweilige Klassenlehrer erstellt.

Auf Elternwunsch kann ein Schulanfänger integrativ an einer Grundschule nach § 3 der Schulintegrationsverord-

Prozessbegleitende Diagnostik

nung nach Absatz 1 Pkt. 2 beschult werden. Dafür müssen an der aufnehmenden Schule die entsprechenden personellen und sächlichen Ressourcen vorhanden sein. Für einzelne Schüler mit der Empfehlung einer nochmaligen sonderpädagogischen Überprüfung aus dem Förderausschussverfahren (FAV) besteht bis zum ersten Halbjahr des 2. Schulbesuchsjahres die Möglichkeit einer erneuten Überprüfung für den Förderschwerpunkt Lernen. Bei Leistungen, welche den Anforderungen der Schule zur Lernförderung entsprechen, obliegt es den Lehrkräften der Klasse in Absprache mit Diagnostik- und Beratungslehrern sowie den Eltern ein Verfahren anzuregen (Schulordnung Förderschulen §15). In den Unterstufen kann in Kooperation mit einer benachbarten Grundschule nach der Integrationsverordnung Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in einzelnen Unterrichtsfächern ein Besuch in der Regelschule ermöglicht werden.

Neben der Diagnostik zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gibt es auch die lernprozessbegleitende Diagnostik. Diese findet in offenen Beobachtungen oder gezielten Beobachtungen (bei einem konkreten Problem) statt. Beobachtungen und deren Dokumentation helfen, die Lernausgangslage der Schüler zu analysieren und sind somit Grundlage für Lerninhalte. Zudem können durch Beobachtungen Ressourcen und Schwächen herausgearbeitet und im Förderplan als Förderziele und Fördermaßnahmen festgehalten werden. Der Förderplan wird vom Klassenteam gemeinsam mit den Eltern erstellt und halbjährlich überarbeitet. Zur Dokumentation von Beobachtungen stehen den Lehrkräften individuelle und bedürfnisangepasste Methoden und Medien zur Verfügung.

Zum Schuljahresende oder bei Bedarf, z.B. bei einer amtlichen Anfrage zum aktuellen Lern- und Entwicklungsstand eines Kindes, erstellt das Klassenteam einen Entwicklungsbericht. Weiterhin gibt es an unserer Schule Halbjahresinformationen und Jahreszeugnisse in Textform. Eine Benotung zur Leistungsermittlung erfolgt nicht.